Richtlinie

zur Förderung von Vereinen, Initiativen, Organisationen, Veranstaltungen und Projekten (Förderrichtlinie)

- Konsolidierte Lesefassung -

(Stand: 01.07.2025)

Stadtverwaltung Bruchsal

01.01.2022

Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Initiativen, Organisationen, Veranstaltungen und Projekten (Förderrichtlinie)

Präambel - 4 -
Allgemeine Grundsätze - 4 -
Teil 1: Grundförderung - 5 -
I. Fördervoraussetzungen für Teil 1 - 5 -
II. Art und Umfang der Förderung - 6 -
A. Jährliche Förderung - 6 -
1. Jahreszuschuss/Grundpauschale - 6 -
2. Verwaltungskostenzuschuss - 6 -
3. Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - 6 -
4. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen, lizenzierten Übungsleitenden und Kosten für Stellen im Freiwilligendienst - 7 -
5. Räume, Hallen und Einrichtungen für Trainings- und Übungszwecke sowie Spielbetrieb - 8 -
B. Unterhaltung der Vereinsanlagen - 8 -
1. Unterhaltung und Zuschuss der Vereinsanlagen - 8 -
1.1. Gymnastik-, Turn- und Sporthallen - 8 -
1.2. Sanitärräume von Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie von Sportanlagen - 9 -
2. Unterhaltung und Pflege des Außenbereichs und sonstiger (überdachter) vereinseigener Sport- und Spielstätten - 9 -
3. Angemietete oder gepachtete nichtstädtische Sportanlagen u. Spielstätten in Bruchsal - 9 -
4. Anschaffung von Pflegegeräten - 9 -
C. Anschaffungs- und Investitionskostenzuschüsse - 9 -
1. Anschaffung von Sportgeräten - 9 -
2. Anschaffung von vereinseigenen Instrumenten, Noten, sonstigen Gegenständen und Materialien, die der Ausübung des Hauptzweckes dienen - 10 -
3. Anschaffung von Kostümen und Uniformen - 10 -
4. Anschaffung von Rettungsdiensten - 10 -
5. Investitionen für Baumaßnahmen u. größere Instandsetzungen an vereinseigenen baulichen Anlagen - 10 -
D. Veranstaltungsförderung - 11 -
1. Zuschüsse für förderungswürdige, öffentliche Veranstaltungen - 11 -
1.1. Zuschuss für einen Veranstaltungsraum - 11 -
1.2. Zuschuss bei Defizit - 11 -
2. Kostenübernahme zur Durchführung der verkehrsrechtlichen Anordnung - 11 -

E. Überregionale Wettbewerbe, Meisterschaften, Zuchtausstellungen u.Ä. - 11 -
1. Zuschuss zu Pokalen, Medaillen und Ehrenpreisen - 11 -
2. Anerkennung besonderer Erfolge - 11 -
3. Zuschuss zu den Fahrtkosten - 11 -
F. Jubiläumszuwendungen - 12 -
Teil 2: Erweiterte Förderung - 12 -
I. Fördervoraussetzungen für Teil 2 - 12 -
II. Art und Umfang der Förderung - 12 -
A. Förderung von Angeboten für Kinder und Jugendliche - 12 -
1. Aufwandspauschale für besondere Kinder- und Jugendangebote - 12 -
2. Förderung von Freizeit- u. Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche - 13 -
3. Zuschuss zu Laternenumzügen anlässlich des St. Martinstages - 13 -
B. Veranstaltungsförderung - 13 -
1. Öffentliche Benefizveranstaltungen - 13 -
1.1. Von Bruchsalern zu 100% für Bruchsal - 13 -
1.2. Von Bruchsalern nur teilweise für Bruchsal (mindestens 50%) - 13 -
1.3. Benefizveranstaltungen von auswärtigen Antragstellern - 13 -
2. Stadtfeste und öffentliche (Groß-)Veranstaltungen - 14 -
3. Durchführung der verkehrsrechtlichen Anordnung - 14 -
4. Sonderzuschüsse für besondere Veranstaltungen - 14 -
C. Projektförderung - 14 -
1. Besonders innovative / aufwändige sportliche, kulturelle oder soziale Projekte - 15 -
2. Projekte im Kinder- und Jugendbereich - 15 -
Inkrafttreten - 15 -
Anlage 1:
Formelle Regelungen zu Frist und Form - 1 -

Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Initiativen, Organisationen, Veranstaltungen und Projekten (Förderrichtlinie) **(Stand: 01.07.2025)**

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 (geändert durch Beschlüsse vom 20.12.2022, vom 26.09.2023 und vom 01.07.2025) folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Präambel

Die Bedeutung des vielfältigen bürgerschaftlichen Engagements in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den gemeinnützigen Vereinen, Institutionen, einzelnen Initiativen und Organisationen mit der Stadt. Für ihre wichtige Arbeit ist eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig und gerechtfertigt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Institutionen ihre Angebote und Leistungen nicht nur im eigenen Interesse erbringen, sondern gleichzeitig einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag leisten.

Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Bruchsal fördert die Vereine und Institutionen, aber auch einzelne Initiativen, Organisationen, anlassbezogene Veranstaltungen und Projekte nach der folgenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Dafür müssen ihre Ziele mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Landesverfassung Baden-Württemberg und der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vereinbar sein.

Förderfähig ist nur, wer nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht ausgrenzt.

Die Förderung von Vereinen, Verbänden, Organisationen (im Folgenden in Teil 1 „Antragstellende“ genannt), Initiativen sowie einzelnen Veranstaltungen und Projekten durch laufende und/oder einmalige Zuschüsse stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Bruchsal dar. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Kirchen, kirchliche Verbände, Gruppen, die originär den Kirchen angehören, Kirchen vergleichbare Gruppen, Religions- und Glaubensgemeinschaften und religiöse Vereinigungen (Ausnahme Teil 2),
- Arbeits-, Interessengemeinschaften und entsprechende Vereinigungen, Serviceclubs, Hauptverein unterstützende Fördervereine sowie Dach- und Fachverbände (Ausnahme Teil 2),

- Parteien, politische Vereinigungen, Initiativen und Gruppierungen mit vorwiegend politisch orientierten Inhalten, dazugehörige Ortsverbände und -gruppen,
- Diejenigen, die gewalttätiges, rassistisches, religiös, sozial oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut pflegen oder verbreiten,
- Betriebs- und Freizeitsportgruppen.

Die Stadt Bruchsal ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Es sind ihr hierfür die notwendigen Auskünfte zu erteilen und nach Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

Teil 1: Grundförderung

I. Fördervoraussetzungen für Teil 1

a) Eine Grundförderung können Antragstellende erhalten, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind, aus mindestens 20 Mitgliedern bestehen und ihr tatsächlicher Sitz laut Satzung in Bruchsal liegt.

b) Die Tätigkeit der Antragstellenden muss im Interesse der Stadt Bruchsal und ihrer Bürgerschaft liegen sowie den überwiegenden Wirkungskreis in Bruchsal haben. Es müssen Leistungen für die örtliche Gemeinschaft erbracht werden. Das öffentliche Interesse muss in einem angemessenen Verhältnis zu den durch den Satzungszweck verfolgten Privatinteressen stehen (Gemeinwohlorientierung).

c) Vereinsmitgliedschaft und Teilhabe an der Vereinstätigkeit müssen im Allgemeinen für alle Interessierten möglich sein und offenstehen.

d) Die Antragstellenden erklären sich grundsätzlich bereit, der Stadt Bruchsal bei Bedarf für bis zu zwei öffentliche Veranstaltungen pro Jahr unentgeltlich zur Verfügung zu stehen oder ihr bis zu zweimal jährlich vereinseigene Räume mietfrei (bei Erstattung der Nebenkosten) zu überlassen.

e) Antragstellende müssen die Zugehörigkeit zu einem Dach- oder Fachverband nachweisen, sofern eine dem Vereinszweck entsprechende Dachorganisation vorhanden ist.

f) Die Antragstellenden sollen Mitgliedsbeiträge erheben. Falls keine bzw. keine angemessenen Mitgliedsbeiträge erhoben werden, muss eine adäquate Eigenfinanzierung durch andere Einnahmen (Erlöse, Eintrittsgelder, Spenden o.ä.) gewährleistet sein.

g) Für Fördervereine öffentlicher Einrichtungen (z.B. Bibliothek, Museen, Schulen in städtischer Trägerschaft, Schwimmbäder) bleibt die Grundförderung auf den Jahres- und Verwaltungskostenzuschuss beschränkt.

h) In der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie sind die allgemeinen Regelungen zu Form und Frist der Antragstellung enthalten. Deren Einhaltung ist Fördervoraussetzung. Ergänzend zu diesen allgemeinen Regelungen können spezifische Regelungen gelten, die bei der jeweiligen Förderungsart genannt oder dem Antragsformular zu entnehmen sind. Die Anlage kann im Bedarfsfall von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder der beauftragten Stelle bei der Stadt Bruchsal geändert werden, ohne dass diese Förderrichtlinie ihre Gültigkeit verliert.

i) Ausschluss der Doppelförderung:
Antragstellende, die auf Basis von gesonderten Vereinbarungen Zuschüsse aus den Haushaltsmitteln der Stadt erhalten, bekommen darüber hinaus keine weiteren Zuschüsse nach der Grundförderung in Teil 1 dieser Richtlinie.

II. Art und Umfang der Förderung

A. Jährliche Förderung

1. Jahreszuschuss/Grundpauschale

a) Antragsstellende, die die oben genannten Fördervoraussetzungen für Teil 1 erfüllen und nicht dem Ausschluss unterliegen, erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **500 Euro**.

b) Theatervereine, die die oben genannten Fördervoraussetzungen für Teil 1 erfüllen, erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **1.500 Euro**.

c) Die Ortsvereine des Deutschen Roten Kreuzes in Bruchsal, die DLRG sowie der Malteser Hilfsdienst Bruchsal erhalten für ihr besonders Engagement zum Wohle der Allgemeinheit einen Jahreszuschuss in Höhe von jeweils **1.500 Euro**.

Zusätzlich erhalten die Notfallhilfen pro Ortsteil sowie die DLRG Bruchsal (Notfallhilfe Kernstadt) einen Jahreszuschuss in Höhe von **500 Euro**.

2. Verwaltungskostenzuschuss

Zur Unterstützung administrativer Aufgaben erhalten die Antragstellenden abhängig von der Anzahl der Mitglieder einen jährlichen Verwaltungskostenzuschuss.

Dieser beträgt bei:

100 bis 299 Mitgliedern	100 Euro
300 bis 499 Mitgliedern	300 Euro
500 bis 699 Mitgliedern	500 Euro
700 bis 999 Mitgliedern	700 Euro
ab 1.000 Mitgliedern	900 Euro

3. Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Voraussetzung für die Auszahlung der Zuschüsse im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Gewähr für die Einhaltung des Schutzauftrags bei Kindswohlgefährdung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches sowie des Jugendschutzgesetzes und der Nachweis über die Teilnahme an einer qualifizierten Jugendschutzschulung. Verbandlich organisierte Vereine müssen ferner den Nachweis der Vereinbarung über den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringen.

a) Zur besonderen Förderung der regelmäßigen (mindestens einmal monatlich) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird für jede aktive Person bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Pauschalzuschuss in Höhe von **22 Euro** pro Jahr gewährt. Die Auszahlung dieser Förderung erfolgt nach einer schriftlichen Mitteilung des Vereins oder des dazugehörigen Dachverbandes.

b) Pro Jahr und Verein werden maximal 10 hallenspielende Jugendmannschaften, die bis zum 30.06. eines Jahres an den Verbandsrunden teilgenommen haben, mit einer Pauschale von **300 Euro** gefördert.

4. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen, lizenzierten Übungsleitenden und Kosten für Stellen im Freiwilligendienst

a) Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

Gefördert werden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder der/des Antragstellenden, die dem satzungsmäßigen Vereinszweck dienen und in Übereinstimmung mit den Fördervoraussetzungen zur Grundförderung stehen. Hierzu zählen sowohl vom Verband oder Verein/Institution vorgeschriebene einmalige oder wiederholende Aus- und Fortbildungen als auch allgemeine Aus- und Fortbildungen, z. B. Presse und Medien, Rhetorik, Informationstechnologie, Moderation und ähnliche der Aufgabe der/des Antragstellenden dienende Maßnahmen. Die Mitglieder, für die der Antrag gestellt wird, müssen eine entsprechende Aufgabe innehaben. Gefördert werden nur Qualifizierungsmaßnahmen, die durch einen erfolgreichen Teilnahmenachweis belegt werden.
Der Zuschuss wird in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags der Aus- und Fortbildungsmaßnahme gewährt. Gesamtbeträge unter 50 Euro sind von der Bezuschussung ausgenommen. Reisekosten und sonstige Nebenkosten der Maßnahme werden nicht gefördert. Mögliche Zuwendungen des Dachverbands werden vom Zuschussbetrag der Stadt Bruchsal abgezogen. Pro Jahr und Verein werden maximal **drei** Maßnahmen gefördert.

b) Pro Jahr und Verein werden maximal **15 aktive lizenzierte Übungsleitende, Jugendleitungen, Vereinsmanager/-innen oder vergleichbar Qualifizierte** mit **jeweils 300 Euro** gefördert.

c) Förderung von Kosten für Stellen im Bundesfreiwilligendienst (BFD) und Freiwilligem Sozialem Jahr (FSJ)/Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Antragstellende, die alleine oder gemeinsam mit weiteren Einrichtungen Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz für ihre satzungsmäßigen und förderfähigen Aufgaben einsetzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe

der nicht durch andere Zuschüsse und Kostenübernahmen gedeckten Aufwendungen. Dieser beträgt max.

ohne Kooperation	1.500 Euro
in Kooperation mit einer Einrichtung	1.750 Euro
in Kooperation mit mind. zwei Einrichtungen	2.000 Euro

5. Räume, Hallen und Einrichtungen für Trainings- und Übungszwecke sowie Spielbetrieb

a) Als Entgelt für die Überlassung von städtischen Räumen, Hallen und Einrichtungen wird der in der Benutzungsentgeltordnung für die Überlassung städtischer Räume und Hallen festgelegte Betrag erhoben.

b) Für Rettungs-/Schwimmvereine, deren Training, Übung und Wettkampf mit der Nutzung der Bruchsaler Schwimmbäder, einhergeht, werden die Eintrittsgelder prozentual bezuschusst. Der zu erbringende Eigenanteil der Antragstellenden orientiert sich am Kostendeckungsgrad von Gymnastik- und Schulturnhallen.

c) Im begründeten Einzelfall wird den Vereinen bei Benutzung sonstiger, nicht städtischer Hallen, Räume und Einrichtungen in Bruchsal ein Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe des Unterschiedsbetrages zu dem in städtischen Einrichtungen vergleichbar anfallenden Benutzungsentgelt gewährt. Die Belegung ist vom entsprechenden Fachamt vorab genehmigen zu lassen.

B. Unterhaltung der Vereinsanlagen

Ein Zuschuss zur Unterhaltung und Pflege wird gewährt, wenn die Vereinsanlage in unmittelbarem funktionellem Zusammenhang zur Ausübung des Vereinszweckes steht. Sofern nichts Abweichendes vereinbart, wird für die Gewährung eines Zuschusses vorausgesetzt:

a) Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandhaltung und Sauberhaltung der Räume.
b) Die tatsächliche Nutzung, Unterhaltung und Pflege der Anlage durch den Verein.

Nicht bezuschusst werden Gaststätten-, Lager-, Versammlungs-, Club-, Jugendräume und dergleichen.

1. Unterhaltung und Zuschuss der Vereinsanlagen

1.1. Gymnastik-, Turn- und Sporthallen

Für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Gymnastik-, Turn- und Sporthallen gewährt die Stadt Bruchsal einen jährlichen Zuschuss von **7 Euro/m²**. Die unter 1.2 genannten Sanitärräume werden nicht in diese Flächen mit eingerechnet.

Nicht ganzjährig genutzte Hallen werden entsprechend der Nutzung anteilig gefördert.

1.2. Sanitärräume von Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie von Sportanlagen
Zu den Sanitärräumen im Sinne dieser Richtlinien zählen Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Sanitäts- und Schiedsrichterräume sowie Sportlertoiletten. Für die Unterhaltung und Pflege der Sanitärräume der vereinseigenen Sportanlagen, Turn- und Sporthallen gewährt die Stadt Bruchsal einen jährlichen Zuschuss von **11,50 Euro/m².**

2. Unterhaltung und Pflege des Außenbereichs und sonstiger (überdachter) vereinseigener Sport- und Spielstätten

Zur Unterhaltung und Pflege der Außenanlagen, die der direkten Ausübung des Vereinszweckes dienen, gewährt die Stadt Bruchsal einen jährlichen Zuschuss für:

- Rasenplätze für Ballsportarten **0**,**30 Euro/m²**
- Tennisplätze (im Freien) pro Platz pauschal **150 Euro**
- Beachvolleyball-/ Beachtennisplätze pro Platz pauschal **40 Euro**
- Reithallen **500 Euro**, Reitplätze **300 Euro** jeweils pauschal
- Schießanlagen ab 50 m pro Bahn **65 Euro**
- Gartenbau-, Zucht- und weitere Tieranlagen pauschal **500 Euro**
- Kulturelle Spielstätten und andere Vereinsräumlichkeiten, die ausschließlich der direkten Ausübung des Vereinszwecks dienen, pauschal **500 Euro**

3. Angemietete oder gepachtete nichtstädtische Sportanlagen und Spielstätten in Bruchsal

Für angemietete oder gepachtete nichtstädtische Sportanlagen und Spielstätten in Bruchsal werden im Einzelfall Zuschüsse in vergleichbarer Höhe gewährt.

4. Anschaffung von Pflegegeräten

Der Kauf entsprechender Pflegegeräte (Rasenmäher, usw.) wird mit **55 %** der Anschaffungskosten gefördert. Ab einem Betrag von 5.000 Euro sind Vergleichsangebote einzuholen und der Stadt Bruchsal zusammen mit dem Zuschussantrag vorzulegen. Die Anschaffung wird frühestens nach 5 Jahren neu bezuschusst.

C. Anschaffungs- und Investitionskostenzuschüsse

Gemeint sind Zuschüsse für Anschaffungen und größere Investitionen, die auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet sind. Verbrauchsmaterialien, Kleinstmaterialien, Sportbekleidung, Gegenstände, die besonders dem Verschleiß oder Verlust unterliegen sowie laufende Unterhaltungsmaßnahmen und Reparaturkosten werden nicht bezuschusst. Ab einem Betrag von 5.000 Euro sind Vergleichsangebote einzuholen und der Stadt Bruchsal zusammen mit dem Zuschussantrag vorzulegen.

1. Anschaffung von Sportgeräten

Anschaffungen werden mit einem Zuschuss in Höhe von **15 %** der durch Belege nachgewiesenen Kosten gewährt.

2. Anschaffung von vereinseigenen Instrumenten, Noten, sonstigen Gegenständen und Materialien, die unmittelbar der Ausübung des Hauptzweckes dienen

Anschaffungen werden einmal jährlich mit einem Zuschuss in Höhe von **70%** der durch Belege nachgewiesenen Gesamtkosten **bis** zu einer Höchstgrenze von **1.000 Euro** gewährt.

3. Anschaffung von Kostümen und Uniformen

Anschaffungen werden mit einem Zuschuss in Höhe von **50 %** der durch Belege nachgewiesenen Kosten **bis** zu einer Höchstgrenze von **3.000 Euro** gewährt.
Kostüme und Uniformen werden jedoch pro Gruppe frühestens nach 5 Jahren erneut bezuschusst.

4. Anschaffungen durch Rettungsdienstorganisationen

Anschaffungen von Geräten, Fahrzeugen oder sonstige Ausstattungsgegenstände, die für den Einsatz gebraucht werden, werden mit **50 %** der durch Belege nachgewiesenen Kosten **bis** zu einer Höchstgrenze von **10.000 Euro** im Jahr bezuschusst.

5. Investitionen für Baumaßnahmen und größere Instandsetzungen an vereinseigenen baulichen Anlagen

Antragstellende können nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt im Einzelfall Investitionskostenzuschüsse für die Errichtung und größere Instandsetzungsmaßnahmen von Vereinsanlagen erhalten.

Der Zuschuss beträgt im Einzelfall bei allen Antragstellenden **15%** in Anlehnung an die vom Badischen Sportbund **anerkannten Kosten**. Die Kostensätze des Badischen Sportbundes dienen als Basis für alle Bereiche.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind:

a) Der Verein besteht seit mindestens 3 Jahre rechtlich.
b) Die Antragstellenden haben über entsprechende Finanzierungspläne nachzuweisen, dass das Vorhaben für sie finanziell tragbar ist.
c) Die Leistung von Eigenarbeiten wird nach dem Finanzierungsplan bezuschusst. Es werden für alle Bereiche die vom Badischen Sportbund anerkannten Stundensätze zugrunde gelegt.
d) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Raten entsprechend dem Baufortschritt mit Vorlage von Nachweisen. Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten.
e) Die Zweckbindung des Zuschusses beträgt maximal 25 Jahre. Die Dauer der Bindungsfrist wird im Einzelfall im Zuwendungsbescheid festgelegt.
f) Nicht zuschussfähig sind
    - der Bau von Club- und Jugendräumen für primär gesellige oder kommerzielle Zwecke und deren Einrichtung,
    - Anlagen, die vorwiegend gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen,
    - Einrichtung und Inventar der Vereinsanlage sowie Tribünen,
    - Wohnungen, Parkplätze und Zugangsstraßen

D. Veranstaltungsförderung

1. Zuschüsse für förderungswürdige, öffentliche Veranstaltungen

1.1. Zuschuss für einen Veranstaltungsraum

Antragstellende können einmal pro Jahr für eine öffentliche Veranstaltung in Bruchsal einen Zuschuss für einen Veranstaltungsraum der Stadt, der Bruchsaler Tourismus-, Marketing- und Veranstaltungs-GmbH (BTMV) oder in gesondert zu begründenden und zu genehmigenden Einzelfällen in einer nicht kommerziellen Einrichtung in Höhe von **80%** der anrechenbaren Veranstaltungskosten erhalten. Die Obergrenze für diesen Zuschuss beträgt **2.500 Euro**. Die Auszahlung erfolgt nur nach Vorlage der Rechnung über den Veranstaltungsraum.

Sofern die Mietkosten einen Gesamtbetrag von 100 Euro nicht übersteigen, werden diese zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes komplett übernommen.

1.2. Zuschuss bei Defizit

Für öffentliche Veranstaltungen im Stadtgebiet Bruchsal wird für ein, durch Belege nachgewiesenes Defizit ein Zuschuss in Höhe von **80** % gewährt. Dieser beträgt jedoch pro Jahr und Veranstalter maximal **500 Euro.**

2. Kostenübernahme zur Durchführung der verkehrsrechtlichen Anordnung

Antragstellende können bis zu zweimal pro Jahr für je eine öffentliche Veranstaltung eine Kostenübernahme zur Durchführung der verkehrsrechtlichen Anordnung bei der für sie entsprechend zuständigen Stelle beantragen.

E. Überregionale Wettbewerbe, Meisterschaften, Zuchtausstellungen u.Ä.

1. Zuschuss zu Pokalen, Medaillen und Ehrenpreisen

Für überregionale Wettbewerbe, Meisterschaften, Zuchtausstellungen u.Ä., an denen neben den Antragstellenden auch andere Gruppen oder Vereine beteiligt sind, wird pro Jahr ein Zuschuss bis **max. 400 Euro** für Pokale, Medaillen, Ehrenpreise, etc. gewährt.

2. Anerkennung besonderer Erfolge

Zur Würdigung von besonderen Leistungen und Erfolgen bei nationalen und internationalen Meisterschaften, Wettbewerben, Aufstieg in höhere Klassen oder anderer besonderer Leistungen und Erfolge kann ein Anerkennungsbetrag gewährt werden.

Der Gemeinderat kann im Einzelfall entscheiden, dass für die Dauer der Zugehörigkeit in der bestimmten (Spiel-/Meisterschafts-)Klasse ein jährlicher Anerkennungsbetrag gewährt wird.

3. Zuschuss zu den Fahrtkosten

Für die Qualifikation und eine daraus resultierende Teilnahme an (inter-)nationalen Meisterschaften kann im Einzelfall ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Dieser beträgt bei

unter 200 km	0 Euro
200 bis 299 km	20 Euro
300 bis 499 km	40 Euro

500 bis 699 km	60 Euro
700 bis 999 km	80 Euro
ab 1000 km	100 Euro.

F. Jubiläumszuwendungen

Bei epochalen Jubiläen (alle 25 Jahre) gewährt die Stadt pro Jahr des Vereinsbestehens eine Zuwendung in Höhe von **10 Euro, max.** jedoch **1.000 Euro**. Für Karnevalsvereine gelten 11-, 33-, 55-, 77-, 111-, 133-, etc. jähriges Bestehen als Jubiläum.

Die Vereine müssen die für sie zuständige Abteilung der Stadtverwaltung bereits im entsprechenden Vorjahr über das Jubiläum informieren.

Teil 2: Erweiterte Förderung

I. Fördervoraussetzungen für Teil 2

a) In der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie sind die allgemeinen Regelungen zu Form und Frist der Antragstellung enthalten. Deren Einhaltung ist Fördervoraussetzung. Ergänzend zu diesen allgemeinen Regelungen können spezifische Regelungen gelten, die bei der jeweiligen Förderungsart genannt oder dem Antragsformular zu entnehmen sind. Die Anlage kann im Bedarfsfall von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder der beauftragten Stelle im Hauptamt geändert werden. ohne dass diese Förderrichtlinie ihre Gültigkeit verliert.

b) Neben Form und Frist wird vorausgesetzt, dass die Antragstellenden für ihr Vorhaben einen entsprechenden Versicherungsschutz abgeschlossen haben.

c) Die Antragstellenden haben bei der Planung ihrer Vorhaben (Projekte, Aktionen und Veranstaltungen) Nachhaltigkeits- und Umweltaspekte zu berücksichtigen, z.B. die Vermeidung von Müll durch Verwendung von Mehrweggeschirr.

II. Art und Umfang der Förderung

A. Förderung von Angeboten für Kinder und Jugendliche

1. Aufwandspauschale für besondere Kinder- und Jugendangebote

Antragstellende, die für externe Kinder und Jugendliche bzw. für Kindertagesstätten und Schulen besondere Angebote und Veranstaltungen anbieten, können im Einzelfall bis zu zweimal jährlich eine Aufwandspauschale von **200 Euro** erhalten.

2. Förderung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Diese Förderung erfolgt im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie der verbandlichen Jugendarbeit („Jugendförderrichtlinie“) der Stadt Bruchsal in der jeweils gültigen Fassung.

3. Zuschuss zu Laternenumzügen anlässlich des St. Martinstages

Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie Vereine, die die Tradition des Laternenumzugs anlässlich des St. Martinstag pflegen, erhalten pro gemeldetem Kind der Einrichtung einen Zuschuss zu den Martinsbrezeln, jedoch maximal die tatsächlich entstandenen Kosten.

Bei Kindertageseinrichtungen und Schulen werden für die pro-Kopf-Pauschale die jeweils aktuellen Kinder- bzw. Schülerzahlen herangezogen, die bereits stadtintern beim jeweiligen Fachamt vorliegen. Die Auszahlung dieser Förderung an Vereine erfolgt nach einer schriftlichen Mitteilung des Vereins oder des dazugehörigen Dachverbandes

B. <u>Veranstaltungsförderung</u>

1. Öffentliche Benefizveranstaltungen

Antragstellende können für öffentliche Benefizveranstaltungen einen Zuschuss für einen Veranstaltungsraum der Stadt, der BTMV oder in gesondert zu begründenden und zu genehmigenden Einzelfällen in einer nicht kommerziellen Einrichtung erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass der erzielte Reinerlös komplett für den vorgesehenen wohltätigen sozialen/karitativen Zweck (auch dem eigenen) abgeführt wird. Die Auszahlung erfolgt nur nach Vorlage der Rechnung über den Veranstaltungsraum. Zusätzliche Aufwendungskosten werden nicht übernommen.

1.1. <u>Von Bruchsalern zu 100% für Bruchsal</u>
Für die öffentliche Benefizveranstaltung eines Bruchsaler Antragstellers, deren Erlös in vollem Umfang wohltätigen sozialen/karitativen Zwecken in Bruchsal zugutekommt, werden die anrechenbaren Veranstaltungsraumkosten zu **100%** getragen.

1.2. <u>Von Bruchsalern nur teilweise für Bruchsal (mindestens 50%)</u>
Organisiert ein Bruchsaler Antragsteller eine öffentliche Veranstaltung, deren Erlös mehreren wohltätigen sozialen/karitativen Zwecken – davon mindestens die Hälfte in Bruchsal - zugutekommt, können **bis zu 50%** der anrechenbaren Veranstaltungskosten erstattet werden.

1.3. <u>Benefizveranstaltungen von auswärtigen Antragstellern</u>
Die Regelungen aus 1.1 und 1.2 gelten auch, sofern ein auswärtiger Antragsteller in Bruchsal eine entsprechende Veranstaltung zu Gunsten von wohltätigen sozialen/karitativen Zwecken in Bruchsal durchführt.

2. Stadtfeste und öffentliche (Groß-)Veranstaltungen

Große öffentliche Stadtfeste, (Groß-)Veranstaltungen und Umzüge, welche in Kooperation mit der Stadt Bruchsal geplant werden und nicht bereits nach Teil 1 Förderung erhalten, können – je nach Größe und Bedeutung – insbesondere bei der erforderlichen Infrastruktur finanzielle und organisatorische Unterstützung erhalten.

Zur Infrastruktur können gehören:

- Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung durch den Bauhof,
- Anschlüsse für Strom-, Wasser- und Abwasser,
- Bereitstellung von Toiletten,
- Bereitstellung von Müllbehältern,
- Material sowie weitere Bauhofleistungen nach Möglichkeit,
- Miete und Aufbau einer Bühne (max. 48 m²) inkl. einer einfachen Grundausstattung mit Licht und Ton

Zwischen dem jeweiligen Veranstalter und der Stadt wird eine entsprechende Vereinbarung über Art und Umfang der Unterstützung getroffen. Die Stadt hat hierbei auf ein Gleichgewicht unter den Stadtteilen zu achten und auch die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Jegliche auf Verbrauch beruhende Gebühr geht zu Lasten des Veranstalters.

3. Durchführung der verkehrsrechtlichen Anordnung

Bei förderungswürdigen öffentlichen Veranstaltungen im Sinne der Zielsetzung der Förderrichtlinie werden die Kosten der verkehrsrechtlichen Anordnungen und der damit verbundenen Bauhofleistungen unabhängig vom Antragstellenden übernommen.

4. Sonderzuschüsse für besondere Veranstaltungen

Sonderzuschüsse für besondere nationale, internationale, bedeutsame örtliche Veranstaltungen, solche mit überörtlicher Bedeutung oder für besondere Anschaffungen, die nicht dem Hauptzweck der Antragstellenden dienen, können im Einzelfall gewährt werden.

C. <u>Projektförderung</u>

Ein Projekt ist ein zielgerichtetes, einmaliges Vorhaben. Es muss zeitlich befristet sein und soll eine öffentliche Abschlussveranstaltung zum Ziel haben. Die Verwendung der gewährten Zuschüsse muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die finanzielle Förderung erfolgt grundsätzlich zur teilweisen Deckung eines zu erwartenden Fehlbedarfs. Über den Antrag entscheidet das jeweilige Fachamt im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Nicht anerkannt werden eigene Honorar- und Personalkosten der Antragstellenden sowie Kosten der Repräsentation und zusätzliche Leistungen, die unentgeltlich Dritten gewährt werden.

1. Besonders innovative oder aufwändige sportliche, kulturelle oder soziale Projekte
Für besonders innovative oder aufwändige sportliche, kulturelle oder soziale Projekte kann ein Zuschuss gewährt werden. Projekte mit nachweislich entstandenen, anerkannten Projektkosten bis zu 10.000 Euro werden mit **50 %** dieser Kosten, **max.** jedoch **3.000 Euro** pro Projekt bezuschusst. Projekte mit Projektkosten über 10.000 Euro werden mit **30%** dieser Kosten, **max.** jedoch **4.500 Euro** bezuschusst.

2. Projekte im Kinder- und Jugendbereich
Projekte im Kinder- und Jugendbereich werden mit **max. 80%** der anerkannten Projektkosten, **max.** jedoch **3.500 Euro** pro Projekt gefördert.

Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Bruchsaler Vereine vom 1. Januar 2007 außer Kraft.

Bruchsal, den 1. Februar 2022

gez.
Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Die Übereinstimmung dieser Richtlinie mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 01.02.2022, 20.12.2022, 26.09.2023 und vom 01.07.2025 wird bestätigt.

Ausgefertigt

Bruchsal, den 21.07.2025

gez.
Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Anlage 1:

Formelle Regelungen zu Frist und Form

1. Fristen (gültig für alle Teile)

Generell müssen Zuschussanträge im laufenden Kalenderjahr und im Vorfeld von Veranstaltungen, Baumaßnahmen und Investitionen gestellt werden. Die Rechnungen können bis spätestens 8 Wochen nach Veranstaltungsende, Beschaffung oder Investition bzw. zeitnah nach Vorliegen sämtlicher Rechnungsunterlagen eingereicht werden. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt je nach Haushaltslage eventuell erst im Folgejahr.

Folgende Fristen gelten:

Nr.	S.	Art	Frist	Nachweise
Teil 1	**5-12**	**Grundförderung**	**Bis zum 30.09. des Kalenderjahres**	
Teil 1 II A	**6-7**	**Jährliche Förderung**		
Teil 1 II A1	6	Jahreszuschuss/Grundpauschale	im laufenden Kalenderjahr	
Teil 1 II A2	6	Verwaltungskostenzuschuss	im laufenden Kalenderjahr	
Teil 1 II A3	7	Förderung der Jugendarbeit (Pro-Kopf-Förderung)	im laufenden Kalenderjahr	schriftliche Mitteilung des Vereins oder des dazugehörigen Dachverbandes
Teil 1 II A3	7	Pauschale Jugendmannschaften	im laufenden Kalenderjahr	schriftliche Mitteilung des Vereins unter Angabe der jeweiligen Liga
Teil 1 II A4	7-8	Qualifizierungsmaßnahmen	im laufenden Kalenderjahr	Rechnung, ggfs. Zuwendungsbescheid Dachverband
		Förderung lizenzierte Übungsleitender	im laufenden Kalenderjahr	Trainerlizenz. Sollte Trainer/-in nicht mehr im Verein tätig sein, muss der Verein dies unverzüglich melden

		Förderung lizenzierte Jugendleitungen	im laufenden Kalenderjahr	Lizenz Jugendleitung. Sollte Jugendleitung nicht mehr im Verein tätig sein, muss der Verein dies unverzüglich melden
		Förderung lizenzierte Vereinsmanager/-in	im laufenden Kalenderjahr	Lizenz Vereinsmanager/-in. Sollte Vereinsmanager/-in nicht mehr im Verein tätig sein, muss der Verein dies unverzüglich melden
		Stellen im Freiwilligendienst (BFD, FSJ, FÖJ)	im laufenden Kalenderjahr nach Beendigung der Maßnahme	Vereinbarung, ggfs. Zuwendungsbescheid Dachverband
Teil 1 II A4	8	Räumlichkeiten für Trainings- und Übungszwecke, Spielbetrieb	im laufenden Kalenderjahr; Kostenübernahme muss bei externen Räumlichkeiten **vorab** beantragt werden	Rechnungskopie/-scan
Teil 1 II B	**8-9**	**Vereinsanlagenunterhaltung**		
Teil 1 II B1	8	Unterhaltung und Zuschuss der Vereinsanlage		
Teil 1 II B1.1	8	Vereinseigene Gymnastik-, Turn- und Sporthallen	im laufenden Kalenderjahr	
Teil 1 II B1.2	9	Sanitärräume von vereinseigenen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen	im laufenden Kalenderjahr	
Teil 1 II B2	9	Unterhaltung und Pflege des Außenbereichs und sonstiger (überdachter) vereinseigener Sport- und Spielstätten	im laufenden Kalenderjahr	
Teil 1 II B3	9	Angemietete/gepachtete nichtstädtische Sportanlagen und Spielstätten in Bruchsal	im laufenden Kalenderjahr	Rechnungskopie/-scan und Zahlungsnachweis; vorlegen
Teil 1 II B4	9	Anschaffung von Pflegegeräten	im laufenden Kalenderjahr	Rechnungskopie/-scan und Zahlungsnachweis; frühestens nach 5 Jahren erneute Bezuschussung
Teil 1 II C	**9**	**Anschaffungs- und Investitionskostenzuschüsse**		**Für alle Unterpunkte gilt:** Ab Investitionen von 5.000 Euro sind Vergleichsangebote zusammen mit dem Antrag vorzulegen

Teil 1 II C1	9	Anschaffung von Sportgeräten	im laufenden Kalenderjahr Ab einer Investitionssumme von 2.500 Euro bis spät. **15. Juni** des laufenden Jahres für das Folgejahr, in welchem die Förderung/Unterstützung erfolgen soll.	Rechnungskopie/-scan und Zahlungsnachweis
Teil 1 II C2	10	Anschaffung von vereinseigenen Instrumenten, Noten, sonst. Gegenständen und Materialien, die unmittelbar der Ausübung des Hauptzweckes dienen	im laufenden Kalenderjahr	Rechnungskopie/-scan und Zahlungsnachweis
Teil 1 II C3	10	Anschaffung von Kostümen und Uniformen,	im laufenden Kalenderjahr Ab einer Investitionssumme von 2.500 Euro bis spät. **15. Juni** des laufenden Jahres für das Folgejahr, in welchem die Förderung/Unterstützung erfolgen soll.	Rechnungskopie/-scan und Zahlungsnachweis; für Kostüme und Uniformen frühestens nach 5 Jahren erneute Bezuschussung
Teil 1 II C4	10	Anschaffungen von Rettungsdienstorganisationen	im laufenden Kalenderjahr Ab einer Investitionssumme von 2.500 Euro bis spät. **15. Juni** des laufenden Jahres für das Folgejahr, in welchem die Förderung/Unterstützung erfolgen soll.	Rechnungskopie/-scan und Zahlungsnachweis
Teil 1 II C4	10	Baumaßnahmen und größere Instandsetzungen an vereinseigenen baulichen Anlagen	im laufenden Kalenderjahr Ab einer Investitionssumme von 5.000 Euro bis spät. **15. Juni** des laufenden Jahres für das Folgejahr, in welchem die Förderung/Unterstützung erfolgen soll.	Bei Baumaßnahmen sind die entsprechenden Unterlagen (s. www.badischer-sportbund.de → Zuschüsse → Sportstätten; gültig für alle Bereiche) dem Antrag beizulegen. Rechnungskopie/-scan und Zahlungsnachweis, Finanzierungspläne
Teil 1 II D	**11**	**Veranstaltungsförderung**		
Teil 1 II D1	11	Förderwürdige, öffentliche Veranstaltungen		

Teil 1 II D 1.1	11	Zuschuss zu Veranstaltungsraum	im laufenden Kalenderjahr	Rechnungskopie/-scan über Veranstaltungsraum
Teil 1 II D 1.2	11	Defizitzuschuss	im laufenden Kalenderjahr	Defizitnachweis anhand Einnahmen-/Ausgabenaufstellung sowie Rechnungskopie/-scan auf Nachfrage
Teil 1 II D2	11	Kostenübernahme verkehrsrechtlicher Anordnung	im laufenden Kalenderjahr; Antrag an die entsprechend zuständige Stelle.	
Teil 1 II E	**11-12**	**Überregionale Wettbewerbe, Meisterschaften, Zuchtausstellungen, u.Ä.**		
Teil 1 II E1	11	Zuschuss zu Pokalen, Medaillen, Ehrenpreisen	im laufenden Kalenderjahr	Rechnungskopie/-scan für Pokale, Medaillen, Ehrenpreise
Teil 1 II E2	11	Anerkennung besonderer Erfolge	im laufenden Kalenderjahr	
Teil 1 II E3	12	Zuschuss zu Fahrtkosten	im laufenden Kalenderjahr	Nachweis über Fahrtkosten und Qualifikation
Teil 1 II F	**12**	**Jubiläumszuwendung**	im laufenden Kalenderjahr, mind. 8 Wochen vor der Veranstaltung. Information bereits im Vorjahr über Jubiläum	
Teil 2	**12-13**	**Erweiterte Förderung**		
Teil 2 II A	13	Förderung von Angeboten für Kinder und Jugendliche	Im laufenden Kalenderjahr	
Teil 2 II A 1	13	Besondere Kinder- und Jugendangebote	im laufenden Kalenderjahr	Nachweis über besondere Angebote durch Eigenangabe (Foto etc, Presseberichte)
Teil 2 II A 2	13	Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche	Da hier gesonderte Bestimmungen gelten, beim Fachamt erfragen.	beim Fachamt direkt erfragen
Teil 2 II A 3	13	Laternenumzüge anlässlich des St. Martinstages	im laufenden Kalenderjahr	Aktuelle Liste der Kinder-/Schülerzahlen bei Kindertageseinrichtungen und Schulen. Bei Vereinen schriftliche Mitteilung des Vereins oder des dazugehörigen Dachverbandes.
Teil 2 II B	**13-14**	**Veranstaltungsförderung**		

Teil 2 II B1	13-14	Öffentliche Benefizveranstaltungen	im laufenden Kalenderjahr. Information mind. 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Rechnungskopie/-scan über Veranstaltungsraum, Nachweis über Verwendung des Erlöses
Teil 2 II B 2	14	Stadtfeste und öffentl. (Groß-) Veranstaltungen	Da hierüber entsprechende Vereinbarungen mit der Stadtverwaltung getroffen werden, ist keine Frist einzuhalten.	
Teil 2 II B3	14	verkehrsrechtliche Anordnungen	im laufenden Kalenderjahr; Antrag an die entsprechend zuständige Stelle.	
Teil 2 II B4	14	Besondere Veranstaltungen oder besondere Anschaffungen	bis spät. **15. Juni** des laufenden Jahres für das Folgejahr, in welchem die Förderung/Unterstützung erfolgen soll.	Bei Anschaffungen für die besonderen Veranstaltungen entsprechende Rechnungskopie/-scan und Zahlungsnachweis
Teil 2 II C	**14-15**	**Projektförderung**	zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Projektplanung, spät. jedoch 6 Wochen vor Projektbeginn.	Nachweise der entstandenen, anerkannten Projektkosten sowie Rechnungskopien/-scan
Teil 2 II C1	15	Besonders innovative oder aufwändige sportliche, kulturelle oder soziale Projekte	zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Projektplanung, spät. jedoch 6 Wochen vor Projektbeginn.	Nachweise der entstandenen, anerkannten Projektkosten sowie Rechnungskopien/-scan
Teil 2 II C2	15	Projekte im Kinder- und Jugendbereich	zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Projektplanung, spät. jedoch 6 Wochen vor Projektbeginn.	Nachweise der entstandenen, anerkannten Projektkosten sowie Rechnungskopien/-scan

Für nicht geplante Investitionen, die aufgrund höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse notwendig werden, können im Einzelfall gesonderte Fristen gelten.

Soweit die Förderung auf Zahlen und Daten des jeweiligen Vereins basiert, sind die Verhältnisse zum Stichtag 31.12. des Vorjahres maßgeblich.

2. Formelle Anforderungen

Für alle Bereiche gilt:

Zuschüsse werden nur auf vorherigen schriftlichen Antrag mit den entsprechenden Antragsformularen gewährt. Die Formulare sind auf der Homepage der Stadt Bruchsal (www.bruchsal.de) hinterlegt.

Antragsberechtigt sind die jeweils vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bzw. zusätzlich bei Teil 2 die rechtlich vertretungsberechtigten Initiatoren bei Benefizveranstaltungen bzw. die Projektverantwortlichen. Einzelne Abteilungen von Vereinen, Verbände und Organisationen sind ebenso wenig antrags- bzw. zuwendungsberechtigt wie die Fördervereine der jeweiligen Hauptvereine.

Der Antrag ist bei dem/der für die Antragstellenden zuständigen Amt/Abteilung zu stellen. Dem Antrag auf Kostenzuschuss müssen immer **Rechnungkopien/-scans mit Zahlungsnachweis sowie das Formular „Bestätigung über den Vorsteuerabzug“** beigefügt werden.

Als Zahlungsnachweise werden ausschließlich für Einzelüberweisungen eine Kopie des (Vereins-)Kontoauszuges sowie bei Sammelüberweisung eine Kopie des (Vereins-)Kontoauszuges und Zahlungsprotokoll anerkannt.

Sofern neben den allgemeinen Grundsätzen der Förderung weitere spezifische Fördervoraussetzungen gelten, werden diese unter der jeweiligen Art der Förderung genannt oder sind dem entsprechenden Antragsformular zu entnehmen.

Die Stadt Bruchsal kann verlangen, dass auf die Förderung in angemessener Form hingewiesen wird.